



Finanz- und Versicherungsmakler AG

Allgemeine Informationen des Beraters/Vermittlers über den Empfang von
Zuwendungen/Provisionen nach § 12a Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Der Berater/Vermittler nimmt im Zusammenhang mit der Anlageberatung und/oder -vermittlung Zuwendungen von Dritten entgegen, welche er einbehält.

Im Einzelnen:

1. Die Dienstleistung erfordert erhebliche Aufwendungen sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht. Zu diesem Zweck erhalten wir von Fondsgesellschaften bzw. Verwahrstellen Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Diese Mittel setzen wir ein, um den Aufbau einer effizienten und hochwertigen Infrastruktur zu gewährleisten und damit die Qualität unserer Dienstleistung aufrechtzuerhalten und ständig weiter für Sie zu optimieren.
2. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen erhalten wir in den meisten Fällen eine Vertriebsprovision (Ausgabeaufschlag), deren Höhe sich nach der Art der Fonds sowie der ausgebenden Fondsgesellschaft richtet. In der Regel beträgt die Bandbreite der Ausgabeaufschläge 1% – 6% der Anlagensumme, abweichende Sonderfälle bei einzelnen Produkten sind möglich.
3. Ferner erhalten wir auf die Bestände der Kunden Vertriebsfolgeprovisionen. Die Zahlung der Vertriebsfolgeprovision kann aus der Verwaltungsvergütung erfolgen (Management Fee; siehe Verkaufsprospekt), die die Fondsgesellschaft dem Fonds in Rechnung stellt, oder aus dem Vermögen der Fonds und wird für die Haltedauer der Fondsanteile gewährt. Die Höhe dieser Provision richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung in der Vertriebsvereinbarung sowie der Art der Fonds und variiert zwischen 0 und 1,55 % p.a. (im Durchschnitt meist 0,35 % p.a.) der investierten Beträge. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die Vertriebsfolgeprovision aus den Fondvermögen der jeweiligen Fonds gezahlt wird.

Sofern die Verwaltungsvergütung des Fonds die Berechnungsgrundlage darstellt, erhalten wir einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an uns ausgezahlt wird. Der Anteil, den wir erhalten, beträgt bis zu 60 % der Verwaltungsvergütung (bezogen auf den durchschnittlich vermittelten Anteilsbestand). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Anteilsbestand am Fondsvermögen Berechnungsgrundlage, erhalten wir eine Vertriebsfolgeprovision, die beispielsweise bei Geldmarktfonds zwischen 0 und 0,2 % pro Jahr, bei Rentenfonds zwischen 0 und 0,6 % pro Jahr, bei offenen Immobilienfonds zwischen 0 und 0,3 % pro Jahr, bei Aktienfonds zwischen 0 und 1,0 % pro Jahr und bei Mixed Assets (Portfoliofonds) zwischen 0 und 1,0 % pro Jahr betragen kann, jeweils bezogen auf den durchschnittlichen Anteilsbestand im Depot.

Bei einigen Investmentfonds partizipieren wir auch prozentual an der Wertsteigerung des Investmentfonds (Performance Fee; siehe Verkaufsprospekt).

4. Bei der Vermittlung von Anteilen oder Aktien von geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagengesetzbuch vertrieben werden dürfen, erhalten wir eine Vertriebsprovision. Die Höhe der Provision ist in Abhängigkeit von Fonds, Fondsart und Emissionshaus unterschiedlich. Das vereinbarte Agio von meist 5% wird in der Regel als Vertriebsprovision vereinnahmt. Aus den Fondsnebenkosten kann eine Vertriebsprovision in der Größenordnung von 0 bis 10 % zur Auszahlung kommen. Aus den laufenden Kosten des Fonds kann eine Provision von 0 bis 2% jährlich für die Dauer der Fondsanlage zur Auszahlung kommen. Die Höhe des Agios, der Fondsnebenkosten und der laufenden Kosten können den jeweiligen Emissionsprospekten entnommen werden.
5. Darüber hinaus erhalten wir von den Fondsgesellschaften oder den Verwahrstellen unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z.B. Schulungen, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Informationsmaterial, geringfügige Zuwendungen in Form von Aufmerksamkeiten).
6. Detailliertere Informationen, insbesondere zur Höhe der vorgenannten Zuwendungen, erhalten Sie im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung zu einem konkreten Anlageprodukt.

Stand: 01.07.2014